

II-10056 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/53-I/D/14/a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1. JUNI 1993

Parlament
1017 Wien

4539/AB

1993-06-02

zu 4596/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer, Mag. Haupt, Meisinger haben am 2. April 1993 unter der Nr. 4596/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rückstände in Bienenwachs und Bienenhonig gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Beginnend mit dem Jahre 1983 wurde auch in Österreich massiv auftretender Befall von Bienenvölkern mit der Varroa-Milbe festgestellt.

Die Rettung der Völker hat die Zulassung von Bekämpfungsmitteln notwendig gemacht. In Österreich wurden neben dem in der Präambel der Anfrage angeführten "Apistan" einige weitere Bekämpfungsmittel mit zum Teil anderen Wirkstoffen zugelassen. Bei sachgemäßer Anwendung dieser Mittel sind gesundheitsschädliche Rückstände im Honig auszuschließen.

Grenzwerte für varroazide Wirkstoffe (für in Österreich nicht zulässige Wirkstoffe entsprechend der analytischen Nachweisgrenzen) sind in der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBl.Nr. 649/1988, festgelegt.

- 2 -

Die Untersuchungen von Honig, darunter auch von solchem aus den östlichen Nachbarstaaten, auf zulässige und verbotene Wirkstoffe haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach den meinem Ressort zugegangenen Informationen führten derartige Analysen an der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zum gleichen Ergebnis.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Bei einem Teil der zur Varroatose-Bekämpfung eingesetzten Mittel handelt es sich um lipophile Substanzen. Diese Substanzen haben die Eigenschaft einer möglichen Anreicherung im Wachs. Findet diese Anreicherung statt, können diese Substanzen vom Wachs in den Honig nicht übergehen.

Auf die Entstehung von gesundheitlich bedenklichen Stoffen durch das Abbrennen von Bienenwachskerzen liegen mir keine Hinweise vor.

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhinderung des Einschleppens von Bienenkrankheiten verweise ich auf § 11 Bienenseuchengesetz, bezüglich des Einsatzes von in Österreich nicht zugelassenen Bekämpfungsmitteln auf die einschlägigen Strafbestimmungen des Arzneimittelgesetzes.

Zu Frage 7:

Für die Durchführung von Rückstandsanalysen bei allen dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) unterliegenden Waren und somit auch bei Honig sind die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten zuständig. Solche Analysen werden im Verdachtsfall durchgeführt. Die Rückstandsanalyse von Schädlingsbekämpfungsmitteln wird weiters auch von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz wahrgenommen.

- 3 -

Zu Frage 8:

Die Kosten einer derartigen Analyse sind abhängig von nachzuweisenden Pestiziden, Art der Probe, Ausmaß und Art der notwendigen Aufarbeitungsschritte, etc. und können nur in jedem Einzelfall berechnet werden. Gesetzliche Grundlage für die Höhe der Gebühren der Lebensmitteluntersuchungsanstalten ist der amtliche Gebührentarif, BGBl.Nr. 189/1989, i.d.F. der Verordnung BGBl.Nr. 409/1992.

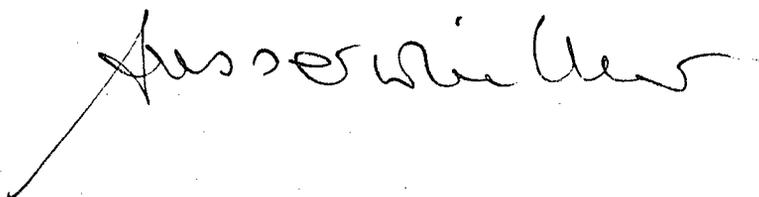
Zu den Fragen 9 bis 11:

Das LMG 1975 regelt das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in Österreich. Eine verpflichtende Grenzkontrolle bei Honig und anderen Lebensmitteln ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Untersuchung von Honig erfolgt im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Probenplans (§ 36 LMG 1975), oder im Verdachtsfalle durch Probenziehung der Lebensmittelaufsichtsorgane, oder im Auftrag der Importeure zur Erfüllung der ihr durch das LMG 1975 auferlegten Sorgfaltspflicht.

Wird bei einer derartigen Untersuchung die Gesundheitsschädlichkeit eines Lebensmittels festgestellt, ist dies dem Gesundheitsressort unmittelbar zu melden.

Informationen über sonstige Ergebnisse der an den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten durchgeführten Untersuchungen gehen laufend meinem Ressort gesammelt zu und werden im Hinblick auf eventuell zu treffende weitere Maßnahmen überprüft. Überdies findet regelmäßig ein interner Informationsaustausch mit einschlägigen Untersuchungsanstalten anderer Ressorts statt.



BEILAGE

Anfrage:

1. Können Sie ausschließen, daß importierter Honig aus östlichen Nachbarnstaaten Bekämpfungsmittel bzw. deren Rückstände enthält?
2. Wenn nein: welche Maßnahmen ergreifen Sie, um Österreichs Konsumenten vor bekämpfungsmittel- und rückstandshaltigem Honig, insbesondere aus Ostimporten, zu schützen?
3. Können Sie ausschließen, daß importierte Bienenwachs-Mittelwände, die von österreichischen Imkern zur Bauerneuerung in den Bienenstöcken eingesetzt werden, Krankheitskeime und/oder Bekämpfungsmittel-Rückstände enthalten?
4. Wenn nein: welche Maßnahmen ergreifen Sie, um
 - a) ein Einschleppen von Bienenkrankheiten,
 - b) eine Gefährdung von Bienen, Imkern und Konsumenten durch in Österreich nicht zugelassene Bekämpfungsmittel und deren Rückstände hintanzuhalten?
5. Können Sie gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen bei der Verbrennung von rückstandhaltigem Bienenwachs mittels Kerzenflamme, insbesondere in geschlossenen Räumen, ausschließen?
6. Wenn nein: welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um Österreichs Konsumenten vor gesundheitlichen Auswirkungen durch rückstandhaltiges Bienenwachs zu schützen?
7. Wo können in Österreich fachgerechte Rückstandsanalysen von Honig, Bienenwachs und Bienenwachsprodukten durchgeführt werden?

fpc208/Anfrage/bienenwa.mur

8. Wieviel kostet eine solche Untersuchung auf Rückstände?
9. Wird Ihr Ressort regelmäßig über durchgeführte Grenzkontrollen und deren Ergebnisse bei Honig-, Bienenwachs- und Bienenwachsprodukt-Importen informiert?
10. Wenn ja: wie verwertet Ihr Ressort diese Informationen?
11. Wenn nein: wie wollen Sie in Hinkunft die Ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Volksgesundheit, der Tiergesundheit und des Konsumentenschutzes erfüllen?

Wien, den 2. April 1993